



Büro Landesumweltanwalt

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Umwelt & Anlagen

Laura Kanduth, MSc

Telefon 0512/508-3499

Fax 0512/508-743495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladis;
Forststraße Riederberg;
Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz und dem Forstschutzgesetz
Beschwerde des Landesumweltanwaltes (Ihre Zahl: LA-FO/B-179/5-2020)**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-6-3.2.2/78/3-2020

Innsbruck, 26.06.2020

Sehr geehrte Herr XXXX XXXX,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 03.06.2020, GZl. LA-FO/B-179/5-2020, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 03.06.2020, wurde der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladis die naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Riederberg“ auf den Grundstücken 940, KG Ladis und 535/1, KG Ried i. O. erteilt.

Gegen oben angeführten Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird hinsichtlich Spruchpunkt A (naturschutzrechtliche Bewilligung) wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt.

Präambel

Der Landesumweltanwalt erkennt die Notwendigkeit an, eine nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern, insbesondere jener mit hoher Schutzfunktion, sicherzustellen. In Bezug auf eine kleinflächige Waldbewirtschaftung und der Verarbeitung von Schadholz mag die gute Erreichbarkeit gewisser Waldstandorte eine Rolle spielen.

Jedoch kann ein Verlust von naturräumlich wertvollen Hangwaldbereichen mit hohem Strukturreichtum und gleichzeitigem Verlust geschützter Tierarten dadurch nicht akzeptiert und gerechtfertigt werden – im Speziellen, wenn gleichzeitig auch andere Bewirtschaftungsformen existieren, Anwendung am Standort finden und die Pflege ermöglichen. Waldlebensräume, besonders jene mit einem hohen Anteil an Tot- und Altholz sind für eine Vielzahl von Lebewesen, wie Fledermäuse, Eulen, Pilze von Bedeutung.

Zusätzlich ist im konkreten Fall durch die Umsetzung zusammenhängender Projekte (Forststraße „Riederberg“, TINETZ 110kV-Leitungsanbindung UW Fiss) im Waldkomplex von einer übermäßigen anthropogenen Überformung auszugehen, die das Landschaftsbild in diesem Bereich fortwährend stark beeinträchtigen wird. Der Landesumweltanwalt ist der Meinung, dass diese projektübergreifenden, additiven Auswirkungen keinesfalls außer Acht gelassen werden können, wenn es darum geht, noch wenig erschlossene Waldbereiche vorzunehmenden Störungen zu bewahren. Immerhin wird entsprechend dazu im betreffenden Bescheid auch ein Mehrfachnutzen (Waldbewirtschaftung; Errichtung + Wartung von Strommasten) im Zuge der Interessenabwägung argumentiert.

Nach Prüfung der beiden oben erwähnten und inhaltlich zusammenhängenden Projekte erschließt sich die Begründung und Notwendigkeit für die Errichtung der Forststraße „Riederberg“ dem Landesumweltanwalt nach wie vor nicht. Die Zusammenhänge sind nach Meinung des Landesumweltanwaltes unklar dargelegt und daher zusätzlich ein Grund für die Veranlassung dieser Beschwerde.

I. Sachverhalt

Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladis hat mit Antrag vom 04.02.2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung für die Umsetzung des Forststraßenprojektes „Riederberg“ auf den Grundstücken 940, KG 84107 Ladis und 535/1, KG 84112 Ried im Oberinntal angesucht. Die Gesamtlänge des Weges beläuft sich auf 730 lfm und die Erschließungsfläche auf ca. 25 ha. Die geplante Forststraße führt durch einen von Fichten und Föhren dominierten Hangwaldbestand mit mittlerer (2) bis hoher (3) Schutzwirkung. Das Waldbild zeichnet sich durch hohen Strukturreichtum, sowie Totholzanteil aus und der Wald bietet Lebensräume für einige geschützte Tierarten - Vogelarten wie Waldkauz und Spechte, aber auch Fledermäuse seien hier hervorgehoben. Große Teile des Waldbestandes blieben bis jetzt überwiegend unberührt und demnach prägen sie ein naturnahes Landschaftsbild und fördern einen intakten Naturhaushalt.

Im gleichen Waldgebiet wurde mit Bescheid vom 10.03.2019, ZI. U-NSCh-11/75/22-2019 die Errichtung eines Umspannwerkes samt Leitungseinbindung bewilligt. Nunmehr wurde mit Schreiben vom 20.01.2020 seitens der TIWAG um naturschutzrechtliche Bewilligung für die Änderung der Trassenführung angesucht. Bei der Darstellung der Trassenvarianten (Abb. 1 + Abb. 2) wird ersichtlich, dass im Falle der bereits bewilligten und aus Sicht des Landesumweltanwaltes naturverträglicheren Variante die Forststraße „Riederberg“ nicht vorgesehen war. Lediglich Zufahrtswege scheinen für die Errichtung und Instandhaltung der Masten notwendig.

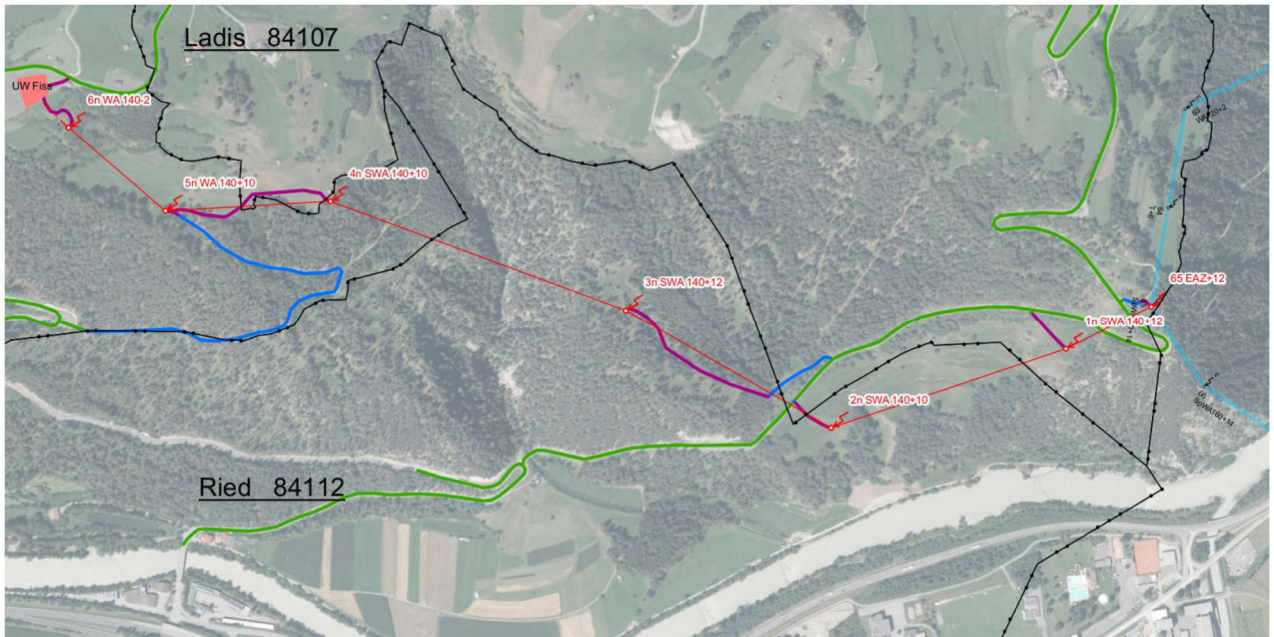


Abbildung 1: ursprüngliche und bewilligte Trassenvariante

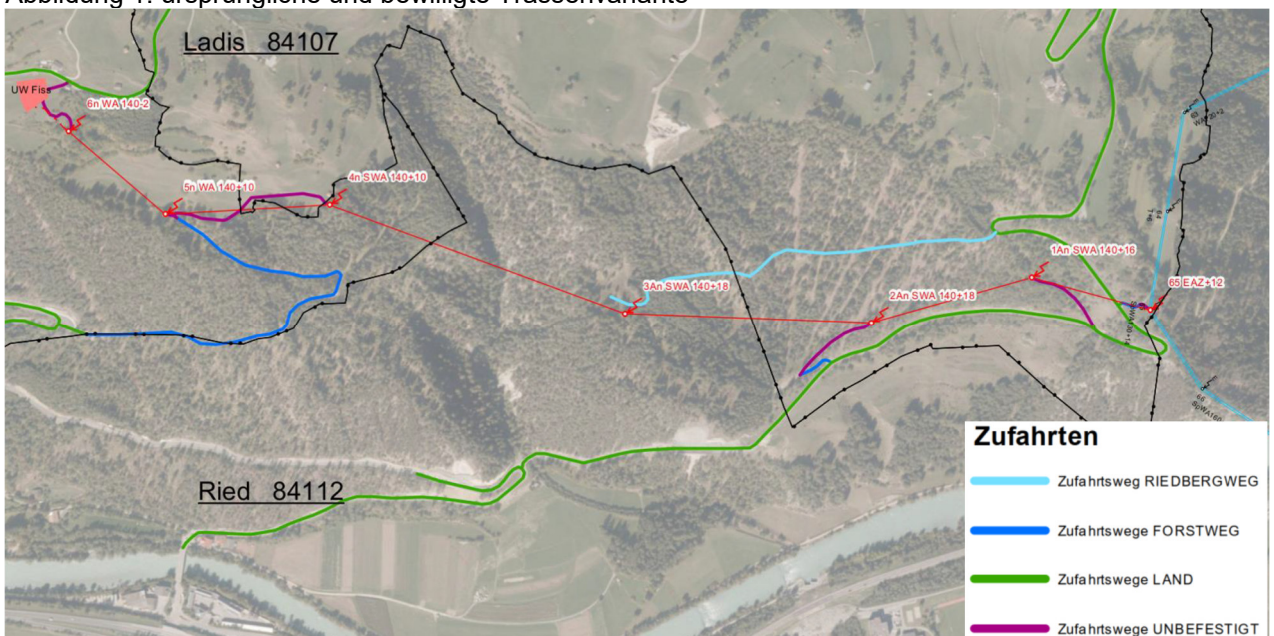


Abbildung 2: eingereichte Trassenvariante (hellblau: Forststraße „Riederberg“)

Dadurch stellt sich für den Landesumweltanwalt die Frage, weshalb zusätzlich zu einem bereits genehmigten Bescheid für die TINETZ-Trassenführung nunmehr im beschwerdegegenständlichen Bescheid eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorab für einen Forstweg erteilt wird, dessen Notwendigkeit unter anderem mit der Umsetzung eines anderen Vorhabens begründet wird, das jedoch bereits einen genehmigten Bescheid mit einer deutlich geringeren Beeinträchtigung von Schutzgütern aufweist.

Der Mehrfachnutzen der Forststraße „Riederberg“ ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes unzureichend begründet und der Sachverhalt unklar dargelegt. Zusätzlich wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und anderer Naturschutzgüter in Kauf genommen.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 03.06.2020 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Beschwerdebegründung

a. Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005

Geschützte Arten und Lebensräume

Hangwaldbereiche, wie jener, der durch die Umsetzung des Forststraßenprojektes berührt würde, stellen wichtige Lebensräume für unzählige Arten zur Verfügung. Wie bereits im Gutachten der Amtssachverständigen für Naturkunde vom 13.05.2020 näher ausgeführt, sind im gegenständlichen Projekt auch geschützte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogelarten wie Schwarzspecht und Waldkauz von Lebensraumverlusten betroffen, würde die Forststraße „Riederberg“ errichtet werden. Neben den unterschiedlichen Lebensraumansprüchen sind viele Arten auch auf die Alt- und Totholzbestände angewiesen, welche der Landesumweltanwalt als Besonderheit wertet. Es konnte durch einige Bescheids-Nebenbestimmungen in Bezug auf Artenschutz zwar eine Reduzierung der Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Artenreichtum“ nach § 1 Abs. 1 lit. c, TNSchG 2005 erreicht werden. Allerdings teilt der Landesumweltanwalt die Meinung der Amtssachverständigen für Naturkunde, wonach durch die Errichtung der Forststraße eine übermäßige Erschließung des noch naturnahen Hangwaldbereiches, insbesondere am letzten Wegabschnitt (Richtung Urgenebenerbach) nicht auszuschließen, vielmehr zu erwarten ist. Davon ausgehend rechnet der Landesumweltanwalt nicht nur mit einer Intensivierung der forstlichen Nutzung, sondern geht auch von direkten Beeinträchtigungen durch die Wegerrichtung wie einer Zerschneidung dieses Lebensraumes (Barrierewirkung für Wildtiere) und zusätzlichen Störungen (Lärm, Staub, Zusatznutzung durch Radfahrer etc.) aus. Durch genannte Gründe würden sich aus Sicht des Landesumweltanwaltes langfristige naturräumliche Veränderungen des Hangwaldes ergeben. Außerdem sei erwähnt, dass derartige Hangwaldbestände (struktureich, wenig erschlossen, Altholzbestände, etc.) im Projektgebiet und in der Umgebung nur noch selten vorkommen. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes sollten daher weitgehend unberührte und natürliche Waldstandorte unbedingt erhalten werden.

Landschaftsbild

In Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb der geplanten Forststraße, hat die Amtssachverständige für Naturkunde bereits eingehend darauf hingewiesen, dass es bei Umsetzung dieses Vorhabens zu erheblichen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen im Projektgebiet kommen würde, welche nicht herabgemindert werden können. Der Landesumweltanwalt geht in Folge der Projektrealisierung ebenfalls von einer drastischen Entwertung des Landschaftsbildes aus. Dies gründet einerseits auf der guten Einsehbarkeit von den umliegenden Erholungseinrichtungen (Badesee, Radweg, etc.), was sich wiederum im Erholungswert niederschlägt. Andererseits sind die enorm hohen Böschungsabschnitte zu erwähnen, die nach Sicht des Landesumweltanwaltes das Landschaftsbild des Waldbereiches langfristig in ihrer Eigenart und Harmonie stören. Das Einbringen einer linearen anthropogenen Struktur ruft räumliche Zerschneidungen und eine maßgebliche Blickfeldstörung hervor.

Aufgrund der extremen Steilheit und Instabilitäten im Gelände, sind für den Bau der Forststraße, wie im Projekt erwähnt, jedenfalls der Abbau von Fels und technische, nicht begrünbare, Kunstbauten erforderlich, die der Landesumweltanwalt äußert kritisch sieht, da mit einem Verlust an Naturnähe zu rechnen ist.

Zusätzlich konnte im Zuge der Recherchen zu vorliegender Beschwerde in Erfahrung gebracht werden, dass es in der Vergangenheit bereits zu Steinschlägen/Felsstürzen in der Gegend des Projektgebietes gekommen ist. Daher kann nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht ausgeschlossen werden, dass der Bau der Forststraße weitere Instabilitäten des Geländes zur Folge haben könnte und erachtet demnach eine geologische Überprüfung des Geländes als sinnvoll. Auch in Hinblick auf die nicht vernachlässigbaren Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs.1 TNSchG 2005 wäre nach Meinung des Landesumweltanwaltes die Verhältnismäßigkeit des Bauaufwandes genau zu hinterfragen.

Negative Synergieeffekte

Sollte die eingereichte TINETZ-Trassenänderung (Abb. 2) im Hangwald bewilligt und in Folge realisiert werden und ebenso das Forststraßenprojekt „Riederberg“ umgesetzt werden, so geht der Landesumweltanwalt, wie eingangs erwähnt, von erheblichen, sich steigernden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 aus – insbesondere für das Landschaftsbild würden sich die negativen Auswirkungen durch die beiden genannten Projekte verstärken. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes würde der gravierende, anthropogene Eingriff mit einem Verlust beruhigter, naturnaher Waldareale einhergehen, da Nutzungsänderungen des schützenswerten Waldgebietes aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht ausgeschlossen werden können. Die linearen Strukturen und massiven Böschungsstabilisierungen stellen landschaftsästhetische Störelemente und Barrieren für Tiere dar. Durch die doppelte Zerschneidung des Waldbereiches (Stromleitung & Forstweg) und Störungen durch Bauarbeiten und Folgenutzung, käme es aus Sicht des Landesumweltanwaltes höchstwahrscheinlich zu Beeinträchtigungen für geschützte Tierarten (z.B.: Verlust wertvoller Lebensräume, Vogelanprall und Verletzungen durch die technischen Strukturen).

b. Mangelnde/Unklare Begründung des überwiegenden öffentlichen Interesses und unzureichende Interessenabwägung

Der Landesumweltanwalt gelangt nach Recherchen und Sichtung des gegenständlichen Bescheides zu der Ansicht, dass der Forstweg „Riederberg“ nur dann dringend benötigt wird, wenn die Änderung des TINETZ-Trassenverlaufes (Abb. 2) bewilligt wird. Dann wäre nämlich offenbar eine Bewirtschaftung mit Seilgeräten nicht mehr möglich, da die Leitung durch den Wald führen würde und eine Holzbringung laut Aussage des forstfachlichen ASV auf die Landesstraße nicht mehr machbar wäre. Der ursprüngliche und bereits bewilligte TINETZ-Trassenverlauf (Abb. 1) sieht diesen Weg nach Auffassung des Landesumweltanwaltes nicht vor und eine Waldbewirtschaftung könnte demnach weiterhin mit Seilnutzung erfolgen. Wie der forstfachliche ASV auch ausführt, wurde das verfahrensgegenständliche Forstaufschließungsprojekt aufgrund der Errichtung einer Stromleitung im betroffenen Waldkomplex geplant.

Für den Landesumweltanwalt ergeben sich daraus unklare Begründungen für das öffentliche Interesse an der Errichtung der Forststraße „Riederberg“ und fußt der bekämpfte Bescheid auf einer Trassenführung der Hochspannungsleitung, die bereits einen genehmigten Verlauf aufweist, der ohne diesen Forstweg auskommt. Daher kann im vorliegenden Fall eine Mehrfachnutzung nicht belegt werden. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes ist daher die Notwendigkeit und der Zweck des Forststraßenprojektes unbedingt von der Behörde genauer zu prüfen.

Außerdem bleibt für den Landesumweltanwalt weiterhin die Frage offen, auf welche TINETZ-Leitungstrassen-Variante im Bescheid Bezug genommen wird. Sollte man sich zur Untermauerung anderer öffentlicher Interessen auf die noch nicht bewilligte Trassenänderung beziehen, sollte dies nach Ansicht des

Landesumweltanwaltes nicht als Hauptargument herangezogen werden können, da der Forstweg erst im Falle einer Bewilligung der Trassenänderung zur Debatte stünde.

Zusammenfassend überwiegen nach Ansicht des Landesumweltanwaltes die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 jene des öffentlichen Interesses, zumal eine genehmigte Trassenvariante für die Hochspannungsleitung vorliegt. Außerdem nimmt der Landesumweltanwalt an, dass die Resultate der Interessenabwägung, würde das TINETZ-Projekt nicht in die Begründung miteinbezogen werden, anders ausfallen würden. Insbesondere ergibt sich durch die genehmigte Trassenführung für die Hochspannungsleitung (Bescheid vom 19.3.2019) eindeutig, dass eine Notwendigkeit des bescheidgegenständlichen Forstwegs für die Errichtung der genehmigten Trasse der Hochspannungsleitung nicht besteht. Somit besteht nach Ansicht des Landesumweltanwaltes eine gelindere Variante zur forstlichen Bewirtschaftung, nämlich eine Seilnutzung wie bisher.

c. Fehlende Alternativenprüfung

Im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 ist „...die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.“ Eine Alternativenprüfung, wie nach vorher zitiertem Paragraphen vorgeschrieben, geht nach Ansicht des Landesumweltanwaltes aus gegenständlichem Bescheid nicht hervor.

Nach Erachten des Landesumweltanwaltes wäre zudem eine Alternative in Form der weiterführenden Seilnutzung im betroffenen Hangwaldstandort in Zusammenhang mit der ursprünglich bewilligten TINETZ Trassenvariante bereits vorhanden und wäre somit jedenfalls als Nullvariante von der Behörde zu prüfen gewesen.

IV. Fazit

Auf Grund der obigen Ausführungen geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass durch die bewilligte Forststraße „Riederberg“ mit starken Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach TNSchG 2005 zu rechnen ist, die insbesondere im Falle des Landschaftsbildes nicht auf ein vertretbares Maß herabgemindert werden können. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes ist das öffentliche Interesse an der Errichtung der Forststraße „Riederberg“ nicht fähig die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu überwiegen und zudem nicht ausreichend und nachvollziehbar begründet.

Aus den genannten Gründen stellt der Landesumweltanwalt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

- 1) dieser Beschwerde im Sinne der oben angeführten Ausführungen Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

- 2) Das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und eine neuerliche Entscheidung in der Sache treffen.

Mit freundlichen Grüßen,
Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer